



Richtlinie

SS SE I-002 D

Gegenstand:

Externe Schulungsanbieter für Sicherheitsverantwortliche von Reglementierten Beauftragten

Rechtsgrundlagen:

- Anhang 17 Ziff. 4.6 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (Chicago-Übereinkommen, SR 0.748.0)
- Art. 4 i.V.m. Anhang Ziff. 11 der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008
- Ziff. 6.3 und 11.2 ff. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der Kommission vom 5. November 2015
- Art. 3 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0)
- Art. 122c Abs. 3 der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973 (LFV, SR 748.01)
- Art. 9a und 9b der Verordnung des UVEK über Sicherheitsmassnahmen im Luftverkehr vom 20. Juli 2009 (VSL, SR 748.122)

Adressaten:

Externe Schulungsanbieter

Ausgabestand:

Inkraftsetzung vorliegende Version: 15.03.2021
Vorliegende Version: 2.2
Inkraftsetzung Erstveröffentlichung: 01.01.2015

Verfasser:

Abteilung Sicherheit Infrastruktur

Genehmigt durch, am:

Amtsleitung, 19.02.2016
Abteilungsleitung SI, 10.03.2021 (redaktionelle Anpassungen)

1. Zweck

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ist zuständig für die Zulassung von Reglementierten Beauftragten. Für die Ausbildung der Sicherheitsverantwortlichen von Reglementierten Beauftragten sowie deren Stellvertreter ernennt das BAZL Externe Schulungsanbieter.¹

Diese Richtlinie führt die in Art. 9b VSL festgelegten Aufgaben und Anforderungen an die Externen Schulungsanbieter und die Instruktor/innen näher aus. Ebenso wird das Zulassungsverfahren für die Externen Schulungsanbieter umschrieben.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für alle Externen Schulungsanbieter, die nach Art. 6 Bst. e i.V.m. Art. 9a VSL vom BAZL zugelassen werden sowie für deren Instruktorinnen und Instruktoren gemäss Art. 9b Abs. 4 VSL.

3. Aufgaben der Externen Schulungsanbieter

Die Aufgaben der Externen Schulungsanbieter ergeben sich aus Art. 9b Abs. 1 VSL.

4. Anforderungen an die Externen Schulungsanbieter

- 4.1 Die Anforderungen an die Externen Schulungsanbieter sind in Art. 9b Abs. 3 VSL geregelt.
- 4.2 Die mündliche und schriftliche Kommunikation mit dem BAZL erfolgt in einer Amtssprache.
- 4.3 Der Externe Schulungsanbieter ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Ausbildungskurse in allen drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) sowie in den jeweiligen Sprachregionen der Schweiz. Dies beinhaltet das Verwalten der Kursanmeldungen, die Organisation der Kurslokalitäten, den Einsatz der Instruktoren und die weiteren anfallenden administrativen Belange.
- 4.4 Eine gesamtschweizerische Tätigkeit im Sinn von Art. 9b Abs. 3 Bst. b VSL ist dann gegeben, wenn die Schulungstätigkeit in allen Sprachregionen der Schweiz in der jeweiligen Amtssprache möglich ist. Weiter muss der Externe Schulungsanbieter telefonisch in allen drei Amtssprachen erreichbar und ansprechbar sein.
- 4.5 Der Externe Schulungsanbieter unterhält ein Webportal, über das sowohl die Grundschulung als auch 2-jährig alternierend Wiederholungskurse per E-Learning angeboten werden. Jedes zweite Jahr erfolgt der Wiederholungskurs im Klassenzimmer. Der Wiederholungskurs wird jährlich angepasst nach den Vorgaben des BAZL, namentlich der zuständigen Sektion Schutzmassnahmen.

Die Zertifikate für die Sicherheitsverantwortlichen der Reglementierten Beauftragten werden nach bestandenem Kurs durch den Externen Schulungsanbieter ausgestellt.

- 4.6 Die Archivierung der Schulungsunterlagen sowie sämtlicher administrativen Nachweise ist so zu organisieren, dass jederzeit eine rasche und effiziente Kontrolle durch das BAZL möglich ist.

¹ Art. 6 VSL

Eine elektronische Aktenablage muss mit dem auf dem Markt üblichen und aktualisierten elektronischen Schutz gegen unbefugtes Eindringen ausgerüstet sein und täglich auf einem externen Datenspeicher gesichert werden.

4.7 Weitere betriebliche, organisatorische und infrastrukturelle Kriterien, die bei der Zulassung eines Externen Schulungsanbieters zu berücksichtigen sind:

- Eintrag im schweizerischen Handelsregister
- Büroräumlichkeiten in der Schweiz
- Buchführungspflicht gemäss Schweizerischem Obligationenrecht
- Ausreichende Bonität
- Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung
- Benennung einer verantwortlichen Person die die Schulungsprogramme bewirtschaftet
- Benennung eines Stellvertreters
- Einwandfreie Strafregisterauszüge der Mitarbeitenden und der Organe der Unternehmung
- Die Aktenschränke, Pulte und Büroräumlichkeiten, in denen Schulungsunterlagen und Korrespondenzen mit den Reglementierten Beauftragten aufbewahrt werden, müssen aus Sicherheitsgründen immer abgeschlossen werden
- Die Schlüsselabgabe ist anhand einer Liste zu überwachen und nachzuführen
- Hält ein QMS vor und gewährt dem Bundesamt für Zivilluftfahrt Einblick in die entsprechenden Unterlagen.
- Sorgt bei höherer Gewalt oder bei Erkrankung eines Instructors für entsprechende Kompensation.

4.8 Für die Tätigkeiten der Externen Schulungsanbieter bestehen gemäss Art. 9b Abs. 3 Bst. b VSL einheitliche Preisvorgaben (vgl. Anhang). Die Externen Schulungsanbieter stellen ihre Leistungen gegenüber den Reglementierten Beauftragten direkt diesen in Rechnung.

Eine weitergehende Finanzierung durch das BAZL erfolgt nicht.

5. Aufgaben der Instruktoren und Instruktorinnen

Die Instruktoren und Instruktorinnen der Externen Schulungsanbieter sind für die praktische Durchführung der Grundkurse und der jährlichen Wiederholungskurse vor Ort verantwortlich. Dabei sind diese am Ausbildungstag selbst für sämtliche fachlichen wie auch administrativen Fragen der Teilnehmer die erste Ansprechperson.

6. Anforderungen an die Instruktoren und Instruktorinnen

- 6.1 Die Instruktoren und Instruktorinnen müssen über methodisch-didaktische Fähigkeiten in der Erwachsenenbildung verfügen. Dies ist mit einem Zertifikat, einem Fähigkeitsausweis oder einer anderen Bestätigung (z.B. Arbeitszeugnis) zu belegen.
- 6.2 Sie bzw. er muss über Kenntnisse der Speditionsbranche, der Luftfahrt im Allgemeinen, der Schutzmassnahmen in der Luftfahrt im Besonderen (Aviation Security [AV-SEC]) und der Qualitätskontrolle verfügen.
- 6.3 Sie bzw. er verfügt über ein gültiges Zertifikat als Sicherheitsverantwortlicher des Reglementierten Beauftragten. Das Zertifikat wird vom BAZL erteilt.

- 6.4 Sie bzw. er absolviert beim BAZL einen viertägigen Ausbildungskurs und danach jeweils jährlich einen Wiederholungskurs. Das BAZL bestätigt die erfolgreiche Absolvierung dieser Kurse mit einem Zertifikat.
- 6.5 Die Instruktoren werden durch das BAZL selektioniert, assessiert und ausgebildet. Die Entlohnung der Instruktoren erfolgt vollumfänglich durch den jeweiligen Externen Schulungsanbieter. Die Höhe der zu bezahlenden Entschädigung wird durch das BAZL auf 400 CHF pro Halbtag exkl. Spesen festgelegt. Der jeweilige Externe Schulungsanbieter informiert seine Instruktoren, dass diese den Arbeitgeber über die Tätigkeit als Instruktor in Kenntnis setzen müssen.

7. Zulassung der Externen Schulungsanbieter


- 7.1 Zuständig für die Zulassung der Externen Schulungsanbieter ist gestützt auf Art. 6 Bst. e VSL das BAZL.
- 7.2 Das Gesuch um Zulassung und die zugehörigen Beilagen sind in einer Amtssprache abzufassen. Allfällige Übersetzungen in eine Amtssprache müssen von einem Notar beglaubigt werden.
- 7.3 Dem Gesuch um Zulassung sind folgende Unterlagen beizulegen:
- Ausbildungsunterlagen für den Grundkurs der Reglementierten Beauftragten in allen drei Amtssprachen.
 - Ausbildungsunterlagen für den Wiederholungskurs gemäss den Vorgaben des BAZL in allen drei Amtssprachen.
 - aktuelle Liste der Mitarbeitenden und Organe
 - Handelsregisterauszug
 - Bonitätsbestätigung
 - Strafregisterauszüge der Mitarbeitenden und der Organe der Unternehmung (nicht älter als 30 Tage)
 - Lebensläufe der Mitarbeitenden (Diplome, Zeugnisse, Zertifikate, Fähigkeitsausweise, usw.)
 - Kopien der Identitätskarten oder Reisepässe der Mitarbeitenden und Organe
 - Organigramm
 - Grundrisspläne der Büroräumlichkeiten mit genauen Adressangaben
 - Schlüsselliste
- 7.4 Die Zulassung erfolgt mittels Verfügung. Die Verfügung wird auf fünf Jahre befristet. In der Verfügung ist darauf hinzuweisen, dass nachträgliche Änderungen gegenüber dem Gesuch um Zulassung dem BAZL in jedem Fall unverzüglich mitzuteilen sind. Das BAZL kann, wenn gewichtige Gründe vorliegen, die Zulassung des Externen Schulungsanbieters jederzeit entziehen.
- 7.5 Entzug der Verfügung als Externer Schulungsanbieter
Sollte der externe Schulungsanbieter nach oder zum vereinbarten Ablauf seiner Schulungstätigkeit keine weitere Beauftragung des BAZL wünschen, oder ihm die Erlaubnis zur Erteilung externer Schulungen vorzeitig entzogen werden, ist er verpflichtet alle sich in seinem Besitz befindlichen Dossiers und elektronischen Files und Dateien an

das BAZL in der Form zu übergeben, die eine nahtlose Weiterbewirtschaftung eines anderen Anbieters oder durch das Amt ermöglichen. Entsprechende Vorkehrungen werden durch das BAZL im Rahmen der zyklischen Qualitätskontrollen abgefragt bzw. geprüft.

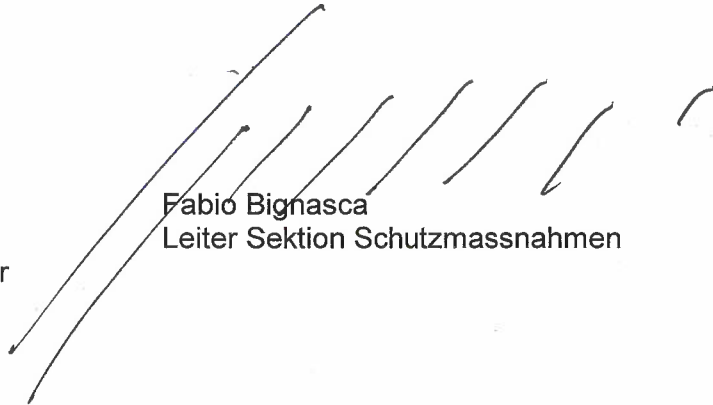
8. Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt am 15. März 2021 in Kraft.

BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT



Martin Bernegger
Vizedirektor
Leiter Abteilung Sicherheit Infrastruktur



Fabio Bignasca
Leiter Sektion Schutzmassnahmen

Kostenansätze:

Die Darstellung richtet sich nach einem Musterprozess. Es kann in der Praxis zu Abweichungen im zeitlichen Ablauf kommen. Die Gleichbehandlung ist gewährleistet. Alle Preise in CHF (exklusive MWSt)

Jahr(e)	Ausbildung Sicherheitsverantwortliche	Preis	Zertifizierung Unternehmen	Preis
0	Grundkurs Sicherheitsverantwortlicher (1Tag inkl. E-Learning) ²	550.-	Keine Kosten	
	Grundkurs Stv. Sicherheitsverantwortlicher (1 Tag inkl. E-Learning)	550.-		
Erstzertifizierung				
1	Wiederholungskurs Sicherheitsverantwortlicher mittels E-Learning ³	300.-	Inspektion vor Ort (1/2 Tag, 2 Inspektoren, inkl. Vorbereitung und Zertifikat)	600.-
	Wiederholungskurs Stv. Sicherheitsverantwortlicher mittels E-Learning	300.-		
2	Wiederholungskurs Sicherheitsverantwortlicher (1/2 Tag Klassenzimmer)	300.-	Keine Kosten	
	Wiederholungskurs Stv. Sicherheitsverantwortlicher (1/2 Tag Klassenzimmer)	300.-		
3	Wiederholungskurs Sicherheitsverantwortlicher mittels E-Learning	300.-	Keine Kosten	
	Wiederholungskurs Stv. Sicherheitsverantwortlicher mittels E-Learning	300.-		
4	Wiederholungskurs Sicherheitsverantwortlicher (1/2 Tag Klassenzimmer)	300.-	Keine Kosten	
	Wiederholungskurs Stv. Sicherheitsverantwortlicher (1/2 Tag Klassenzimmer)	300.-		
5	Wiederholungskurs Sicherheitsverantwortlicher mittels E-Learning	300.-	Keine Kosten	
	Wiederholungskurs Stv. Sicherheitsverantwortlicher mittels E-Learning	300.-		
Gesamtkosten Ausbildung SV		4100.-	Gesamtkosten Zertifizierung	600.-
Re-Zertifizierung				
6	Wiederholungskurs Sicherheitsverantwortlicher (1/2 Tag Klassenzimmer)	300.-	Inspektion vor Ort (1/2 Tag, 2 Inspektoren, inkl. Vorbereitung und Zertifikat)	600.-
	Wiederholungskurs Stv. Sicherheitsverantwortlicher (1/2 Tag Klassenzimmer)	300.-		
Fortsetzung gemäss obigem Schema				

² Vorgängig zum Grundkurs muss zwingend die „Einführung“, welche per E-Learning durchgeführt wird, erfolgreich absolviert werden.

³ Je nach Jahr in welchem der Grundkurs absolviert wurde ist der darauffolgende Wiederholungskurs ein E-Learning oder im Klassenzimmer.